

EU-Heimtierausweis

Neue Regeln für die Reise mit Hunden, Katzen und Frettchen in der EU

(basierend auf Artikel im Deutschen Tierärzteblatt, DTBl. 5/2004 S. 476, aktualisiert 5.5.2004)

Aufgrund einer neuen gemeinschaftsrechtlichen Regelung¹⁾ muss ab 3. Juli 2004 für Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend verbracht werden, ein Pass nach einheitlichem Muster²⁾ mitgeführt werden. Dieser Pass muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, d. h. das Tier muss mittels Tätowierung oder Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nummer im Pass eingetragen sein.

Regeln und Sonderregeln

Die Kennzeichnung mit Tätowierung ist nur übergangsweise bis 2. Juli 2011 zulässig – ein guter zusätzlicher Grund, Tierhaltern zur Kennzeichnung mit Mikrochip zu raten. Vorgeschrieben sind ISO-Norm 11784 oder 11785 – bei anderen Standards muss der Tierhalter das Ablesegerät für eventuelle Kontrollen selber zur Verfügung stellen.

Neben Angaben zum Tier und seinem Besitzer muss der Pass den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Für aus Deutschland stammende Tiere heißt dies, dass die letzte Tollwutimpfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden ist.

Die Regelungen zum Heimtierpass gelten grundsätzlich für den privaten Reiseverkehr mit bis zu fünf Tieren und auch für den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU inklusive der Beitrittsstaaten. Auch die neuen EU-Heimtierausweise können von einem niedergelassenen Tierarzt ausgestellt werden. Er benötigt hierfür allerdings eine behördliche Ermächtigung (s. unten).

Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich sind ermächtigt, für eine Übergangsfrist von fünf Jahren ihre bisherigen schärferen Anforderungen an den Tollwut-Impfschutz (Blutuntersuchung auf Antikörper) und besondere Bestimmungen für eine Behandlung gegen Bandwurm- und ggf. Zeckenbefall beizubehalten (s. Kasten „Sonderregeln“).

Übergangsregeln gegen Reisechaos

Am 3. März 2004 hat die EU-Kommission Übergangsmaßnahmen für den privaten Reiseverkehr beschlossen³⁾; demnach können die bisher verwendeten Gesundheits- und Impfzeugnisse oder Bescheinigungen weiter verwendet werden, wenn sie

- vor dem 3. Juli 2004 ausgestellt wurden,
- noch gültig sind (in Bezug auf den Impfschutz – also gültig bis 12 Monate nach letzter Tollwutimpfung, ggf. für die genannten Länder Antikörpertiter und Behandlung gegen bestimmte Bandwürmer und Zecken),
- den inhaltlichen Anforderungen des EU-Heimtierausweises entsprechen (d.h. hinsichtlich Angaben zum Tier, seiner individuellen Kennzeichnung durch Tätowierung oder Mikrochip und seinem Besitzer).

Die EU-einheitlichen Passformulare müssen also zunächst nur für Heimtiere der betroffenen Arten verwendet werden, deren Besitzer ab dem 3. Juli 2004 nicht mehr über

geltende („alte“) Bescheinigungen verfügen und die deshalb ein neues Dokument für die Reise in andere Mitgliedstaaten benötigen.

Die bisherigen Impfausweise dürfen längstens verwendet werden, bis die letzte dort eingetragene Tollwutimpfung ihre Gültigkeit verliert. Die Angaben aus den bisherigen Impfausweisen können von jedem ermächtigten Tierarzt in den neuen Heimtierausweis übertragen werden, auch wenn die Impfung selbst von einem anderen Tierarzt vorgenommen wurde.

Pauschale Ermächtigung für Tierärzte vorgesehen

Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sieht vor, dass die neuen Heimtierausweise nur von Tierärzten/-innen ausgestellt werden dürfen, die hierzu behördlich legitimiert worden sind. Die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte werden sich daher in nächster Zeit von Amts wegen schriftlich an alle Tierarztpraxen wenden, um die praktischen Tierärzte/-innen entsprechend zu autorisieren. Die behördliche Ermächtigung bezieht sich nicht nur auf den/die Praxisinhaber/-in, sondern auch auf seine/ihre tierärztlichen Mitarbeiter/-innen wie Assistenten/-innen und Vertreter/-innen, auf tierärztliche Kliniken sowie auf tierärztlich geleitete wissenschaftliche Einrichtungen. Tierärzte/-innen, die bei nicht-tierärztlich geleiteten Einrichtungen wie z. B. einem Tierheim angestellt sind, sollten für die Ermächtigung selber Kontakt zu ihrer zuständigen Veterinärbehörde aufnehmen. (*Anmerkung:* Diese Angaben sind Ergebnis einer Besprechung am 1. März mit Vertretern von Bund und Ländern. Die tatsächliche Umsetzung durch die einzelnen Bundesländer kann trotzdem eventuell anders gestaltet sein.)

Mit der behördlichen Legitimation für das Ausstellen der Heimtierausweise übernimmt der Tierarzt zugleich die volle Verantwortung für das ordnungsgemäße Ausfüllen des neuen Dokumentes. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen kann dem bescheinigenden Tierarzt die behördliche Legitimation wieder entzogen werden, so dass er dann keine Heimtierausweise mehr ausstellen darf.

Druck und Bezug der Pässe

Die Ausweise werden betriebsseitig mit einer Nummer versehen, die mit dem ISO-Code des Mitgliedstaates beginnt, danach eine zweistellige Firmenkennung erhält und mit einer fortlaufenden Nummerierung endet, die vom Inhaber der zweistelligen Firmenkennung eigenverantwortlich vergeben wird (z. B. DE 01 1234567). Die Heimtierpässe sind somit betriebsseitig abschließend durchnummeriert.

Diese individuelle Nummerierung bedeutet einen erheblichen drucktechnischen Aufwand und damit deutlich höhere Produktionskosten, als bei den gelben „Internationalen Impfpässen“. Die neuen Pässe werden deshalb voraussichtlich nur von relativ wenigen Unternehmen hergestellt werden und nicht kostenfrei erhältlich sein.

Die Betriebskennziffern werden zentral durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vergeben; die jeweiligen Unternehmen dürfen die Pässe dann drucken und vertreiben (s. Kasten „Bezug der Ausweisformulare“). Es ist zunächst nicht zu erwarten, dass sich weitere Impfstoffhersteller für den Druck der Pässe anmelden werden: Nach Mitteilung des Bundesverbandes für Tiergesundheit e.V. sehen sich die bei ihm vertretenen Impfstoffhersteller nicht der Lage, Herstellung und Verteilung der neuen Ausweise zu leisten.

Wenn ein Tierarzt Heimtierausweise von einem drucklegenden Unternehmen beziehen möchte, das bisher noch keine Betriebskennziffer zugeteilt bekommen hat, muss er

veranlassen, dass die zweistellige Firmenkennung rechtzeitig vor der Drucklegung beantragt wird (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, elke.noeller@munlv.nrw.de).

Alter Pass – neuer Ausweis

Tierhalter, die nicht beabsichtigen mit ihrem Hund, Katze oder Frettchen zu verreisen, können weiterhin den bisherigen „Internationalen Impfpass“ benutzen. Ansonsten ist der EU-Heimtierausweis insofern generell empfehlenswert, als er nicht nur den neuen Regeln entspricht sondern auch geeignet ist, die bisherigen Formulare vollständig zu ersetzen: Es können nämlich auch alle anderen Impfungen eingetragen werden. Die Angaben aus dem gelben „Internationalen Impfpass“ kann der/die ermächtigte Tierarzt/-ärztin jederzeit in den neuen EU-Pass übertragen. Die Kennzeichnung des Tieres ist dabei zu prüfen und ggf. neu zu setzen.

Hinweise zu Einträgen in den EU-Heimtierausweis sind den Kommentaren zu den abgebildeten Seiten des Ausweis-Musters zu entnehmen.

Registrierung und Sanktionen

Trotz des hohen Aufwands, den die EU mit der Kennzeichnung der Tiere und der individuellen Nummerierung der Ausweise vorschreibt, ist eine Registrierung der Angaben nicht vorgesehen. Dem Tierhalter kann nur ein freiwilliger Eintrag in eines der „Haustierregister“ empfohlen werden.

Tierhalter, die ohne den neuen EU-Pass auf Reisen gehen, müssen mit Problemen an der Grenze rechnen. Im Einzelfall muss mit Sanktionen des jeweiligen Mitgliedstaates gerechnet werden, die bis hin zur Quarantänisierung des Tieres reichen können und mit erheblichen Kosten für den Tierhalter verbunden sind.

Umsetzung positiv beeinflusst

Die neuen Reiseregeln sind aus Brüssel verordnet worden. Der Aufwand ist zunächst groß und der Nutzen angesichts der noch bestehenden Sonderregeln für mehrere Länder nicht deutlich offensichtlich. Immerhin hat die Kommission selbst ihre Verordnung als Erleichterung für den Reiseverkehr gelobt.

Die Bundestierärztekammer war an der Entstehung der EU-Regeln nicht beteiligt. Sie hat sich aber intensiv und erfolgreich für eine praktikable nationale Umsetzung engagiert. Als primäre Ziele hat sie dabei verfolgt, dass

- mit einem möglichst einfachen, pauschalen Verfahren alle praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte ermächtigt sind,
- der Tierhalter neben dem Heimtierpass keine weiteren Impfdokumente führen muss, er also auch die Funktionen des „Internationalen Impfpasses“ vollständig übernehmen kann.

Nicht zu erreichen war leider, dass die Impfstoffhersteller wie bisher die Pässe den Tierarztpraxen zur Verfügung stellen, sodass dem Tierhalter keine zusätzlichen Kosten entstehen.

MM

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 146 v. 13.6.2003 S. 1)

²⁾ Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 312 v. 27.11.2003 S. 1)

³⁾ Entscheidung 2004/301/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Abweichung von den Entscheidungen 2003/803/EG und 2004/203/EG hinsichtlich der Form von Bescheinigungen und Ausweisen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Entscheidung 2004/203/EG (ABl. EU Nr. L 98 v. 2.4.2004 S. 55)

Info-Kästen

Bezug der Ausweisformulare

Folgenden Unternehmen/Einrichtungen ist bisher eine Betriebskennziffer für den Druck der Pässe zugeteilt worden:

- ALVETRA GmbH Tierarzneimittel, Am Anger 9a, 24539 Neumünster, Tel. (0 43 21) 9 77 90, Fax 97 79 44, info@alvetra.de; Betriebskennziffer 01 (DE 01 ...)
- Deutsches Grünes Kreuz e. V., Im Kilian, Schuhmarkt 4, 35037 Marburg, Tel. (0 64 21) 29 31 23, Fax 29 31 70, heimtierausweis@dgk.de, www.dgk.de; Betriebskennziffer 02 (DE 02 ...); 1,50 € zzgl. MwSt. u. Versand, Mindestbestellmenge 20 Stück
- Schleicher & Schüll Security Printing GmbH, Postfach 17 13, 37558 Einbeck; Betriebskennziffer 03 (DE 03 ...); nur Druck
- Firma Günter van Sambeck, Weggenhofstr. 1, 47798 Krefeld, Tel. (0 21 51) 63 15 34, Fax 60 63 89, g.sambeck@gmx.net, www.heimtierausweis.info; Betriebskennziffer 04 (DE 04 ...); Einführungspreis 1,20 € zzgl. MwSt. u. Versand, Mindestbestellmenge 20 Stück, versandkostenfrei ab 50 Stück
- alfavet Tierarzneimittel GmbH, Am Anger 9, 24539 Neumünster, Tel. (0 43 21) 2 50 66-0, Fax 2 50 66-66, info@alfavet.de; Betriebskennziffer 05 (DE 05 ...); 1,50 € oder kostenfrei bei gleichzeitiger Bestellung von Transpondern

Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. bietet den Bezug nur für seine Mitglieder an (via Homepage oder per Fax).

EU-Pass im Internet

Auf der Website der Bundestierärztekammer, www.bundestieraerztekammer.de, finden Sie in der Rubrik „Fachliches – Tierseuchen“ aktuell ergänzte Informationen (Achtung: teilweise nur im für Tierärzte geschützten Bereich zugänglich – Autorisierungsschlüssel für die Registrierung siehe Hinweise im DTBI., z.B. 5/2004 S. 489). Eingestellt ist dort auch ein „FAQ-Papier“ das in einfacher Form Antworten auf häufig zu erwartende Fragen gibt und das Sie gerne zur Information Ihrer Klientel benutzen können.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat angekündigt, Informationen unter www.verbraucherministerium.de, voraussichtlich in der Rubrik Landwirtschaft, bereit zu stellen.

Die relevanten Vorschriften der EU finden Sie zum kostenfreien Download auf der Website <http://europa.eu.int/eur-lex> unter „Amtsblatt“ nach Eingabe der jeweiligen Fundstelle (Regelungen zum Verbringen: ABl. Nr. L 146 v. 13.6.2003 S. 1; Musterausweis: ABl. Nr. L 312 v. 27.11.2003 S. 1; Übergangsregeln: ABl. Nr. L 98 v. 2.4.2004 S. 55; Liste Drittländer: ABl. Nr. L 94 v. 31.3.2004 S. 7).

Anwendung der Gebührenordnung

Die BTK-Ausschüsse für Gebühren und für Klein- und Heimtiere weisen auf nachfolgende Gebührenpositionen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) für das Ausstellen eines Heimtierausweises und für eine damit verbundene Chipkennzeichnung hin.

1. Ausstellen des EU-Heimtierausweises (Entscheidung 2003/803/EG vom 26.11.2003)

GOT	Tierärztliche Leistung	Einfacher Satz in €
20 f, g, l	Allgemeine Untersuchung mit Beratung Hund, Katze oder Frettchen	10,74 oder 7,16 oder 7,67
505 d	Ablesen Mikrochip (bzw. Tätowierung)	2,56
101	Impfbescheinigung (ggf. Umtragen aus dem alten Impfpass)	3,07
102	Sonstige Bescheinigung zusätzlich, wenn Eintragungen in Kapitel V, VI, VII und/oder IX vorgenommen werden	5,11
§ 1 Absatz 1	Barauslagen (ggf. Kosten für Heimtierausweis)	
Je nach Bedarf zusätzlich Kosten wie bisher für: <ul style="list-style-type: none"> • Impfungen, • Kennzeichnung, • Weitergehende sonstige Leistungen gemäß GOT. (Die oben genannten Leistungen dürfen dabei nur einmal berechnet werden.)		
§ 1 Absatz 2	Zwischensumme zzgl. 16 % Mwst	

2. Kennzeichnen mit Mikrochip im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Heimtierausweises

GOT	Tierärztliche Leistung	Einfacher Satz in €
505 c	Implantation eines Mikrochips	5,11, ab dem 5. Tier 4,09
102	Sonstige Bescheinigung zusätzlich, wenn ein Antrag zur Datenerfassung z. B. an das Deutsche Haustierregister [®] gestellt wird*	5,11
§ 1 Absatz 1	Verbrauchsmaterial (Mikrochip)	
§ 1 Absatz 2	Zwischensumme zzgl. 16 % Mwst	
Erfolgt die Kennzeichnung nicht anlässlich der Ausstellung eines Heimtierausweises (s.o. Nr.1), sollten zusätzlich Nr. 20 f, g, l (Allgemeine Untersuchung mit Beratung Hund, Katze oder Frettchen, wenn sie nicht als Teil einer anderen Leistung berechnet wird) und Nr. 505 d GOT (Ablesen Mikrochip) berechnet werden.		

*Das Deutsche Haustierregister ist erreichbar unter Tel. 01805/23 14 14 oder im Internet unter www.tierschutzbund.de/service/haustierregister.htm

Sonderregeln

Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen zunächst für eine Übergangszeit von fünf Jahren weiter gehende Anforderungen stellen. Informationen dazu sind im Internet erhältlich:

- Irland und Vereinigtes Königreich (PET Travel Scheme):
www.defra.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm
- Schweden: www.sjv.se/net/SJV/Home

Die Liste der Labors, die für den Nachweis des Tollwut-Titers zugelassen sind, wurde zuletzt am 4. März 2004 per Entscheidung der EU-Kommission ergänzt: <http://europa.eu.int/eur-lex> (ABl. Nr. L 71 v. 10.3.2004 S. 30).

Für Reisen **in** Drittländer gelten weiterhin deren eigene Bestimmungen. Für die Schweiz als wichtigem Transitland für Urlauber ist davon auszugehen, dass die EU-Regeln anerkannt werden.

Für Reisen **aus** Drittländern in die EU werden unterschiedliche Bestimmungen gelten: Die EU hat eine zunächst vorläufige Liste von Drittländern erstellt, bei denen der Tollwutstatus dem der EU-Mitglieder entspricht. Für diese Länder gelten gleiche Regeln wie für innergemeinschaftliche Reisen (z. B. Schweiz, Norwegen). Für Tiere aus nicht gelisteten Drittländern gelten weiter gehende Anforderungen (u. a. Tollwut-Titer).

„Auslegungshinweise“

Im DTBl. 5/2004 sind zusätzlich Musterseiten des Passes mit Erläuterung zu Gestaltung und Eintragungen abgedruckt. Dieser Teil des Artikels kann hier aus technischen Gründen nicht wiedergegeben werden.